

Allgemeine Feuer Betriebsunterbrechungs- Versicherungs-Bedingungen Fassung 2017 (AFBUB BP DB 2017)

Allgemeiner Teil

Auf diese Bedingungen finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2006) Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand und Umfang der Versicherung
Art. 2	Unterbrechungsschaden
Art. 3	Deckungsbeitrag
Art. 4	Versicherungswert
Art. 5	Haftungszeit, Ende des Unterbrechungsschadens
Art. 6	Ersatzleistung
Art. 7	Ersatz der Aufwendungen
Art. 8	Buchführungspflicht
Art. 9	Taxe
Art. 10	Veräußerung
Art. 11	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Art. 12	Sachverständigenverfahren
Art. 13	Zahlung der Entschädigung
Art. 14	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Artikel 1

Gegenstand und Umfang der Versicherung

1. Soweit eine gänzliche oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes (Betriebsunterbrechung) durch einen Sachschaden (Abs. 2 bis 6) verursacht wird, ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden (Art. 2).

2. Als Sachschaden im Sinne des Abs. 1 gilt die Beschädigung oder die Zerstörung einer dem Betrieb dienenden Sache durch

2.1. Brand, Blitzschlag oder Explosion,

2.2. Absturz oder Anprall von bemannten Luftfahrzeugen, deren Teile und Ladung,

2.3. Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei einem dieser Ereignisse.

Als Sachschaden gilt auch das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache im Zusammenhang mit einem der vorstehend angeführten Ereignisse.

Der Sachschaden muss sich auf dem in der Polizze bezeichneten Grundstück ereignet haben.

3. Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

Nicht als Brand gilt daher und es liegt dem gemäß kein Sachschaden im Sinne des Abs. 2 vor, wenn Sachen dadurch beschädigt oder zerstört werden, dass sie der Einwirkung des Feuers, des Rauches, der Wärme oder des elektrischen Stromes ausgesetzt werden oder dass sie in einen Feuerherd (Ofen, Herd u. dgl.) fallen oder geworfen werden.

4. Als Blitzschlagschäden gelten nur solche Schäden, die

4.1. an den Gebäuden oder an im Freien befindlichen beweglichen Sachen durch die Kraft- oder Wärmewirkung des in sie einschlagenden Blitzes entstehen bzw.

4.2. an den in einem Gebäude befindlichen Sachen durch die Wirkung des Blitzschlages hervorgerufen werden, sofern am Gebäude die unter 4.2. genannten schädigenden Wirkungen des Blitzes entstanden sind.

5. Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u. a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Nicht als Explosion gilt und es liegt dem gemäß kein Sachschaden im Sinne des Abs. 2 vor, wenn Sachen durch Schleuderbruch (Fliehkraftschaden), Wasserschlag (insbesondere an Dampfmaschinen), Rohrreißer oder andere mechanische Betriebsauswirkungen beschädigt oder zerstört werden. Ebenso sind Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum (Zylinder des Motors) auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an elektrischen

Leistungsschaltern (z. B. Öl-, Druckluft-, Druckgasschalter u. dgl.) durch den in ihnen bereits vorhandenen oder sich bildenden Gasdruck entstehen, keine Sachschäden im Sinne des Abs. 2.

Durch Sprengstoffexplosionen in Fabriken und gewerblichen Anlagen verursachte Beschädigungen oder Zerstörungen von Sachen gelten dagegen als Sachschaden im Sinne des Abs. 2, wenn dies besonders vereinbart ist. Ebenfalls gelten durch Sprengstoffexplosionen auf benachbarten, nicht der Verfügung des Versicherungsnehmers unterliegenden Anlagen entstandene Beschädigungen oder Zerstörungen der Sachen am Versicherungsort als Sachschaden im Sinne des Abs. 2, wenn der Versicherungsnehmer vom Vorhanden-sein oder der Verwendung der Sprengstoffe nicht gewusst hat oder nicht wissen musste.

6. Nicht als Sachschäden im Sinne des Abs. 1 gelten Schäden

6.1. im Falle von Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen und polizeilichen Maßnahmen, im Falle von Erdbeben, Erdbeben, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen, im Falle von Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht,

6.2. soweit sie darin bestehen, dass Bargeld, Wertpapiere und Datenträger (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetplatten, Magnetbänder u. dgl.) und die auf diesen befindlichen Daten, geschäftliche Aufzeichnungen und sonstige Schriften aller Art beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,

6.3. an elektrischen Maschinen, Apparaten oder Einrichtungen, soweit sie

6.3.1 durch die Energie des elektrischen Stromes, sei es mit oder ohne Lichterscheinungen, beschädigt oder zerstört werden,

6.3.2. durch Überspannung bzw. durch Induktion entstanden sind.

Aus solchen Vorgängen außerhalb der betroffenen Maschinen, Apparate oder Einrichtungen entstehende Brand- oder Explosionsschäden sind jedoch Sachschäden im Sinne des Abs. 2.

7. Unterbrechungen, deren Folgen sich im Betrieb ohne erhebliche Aufwendungen wieder beseitigen lassen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Im Speziellen sind Schäden, die $\frac{1}{90}$ der Haftungssumme nicht übersteigen, nicht ersatzpflichtig.

8. Der Versicherer haftet nicht soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird

8.1. durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände, wozu auch die in Punkt 6.1. angeführten Ereignisse gehören,

8.2. durch Vergrößerung der Betriebsanlage oder durch Neuerungen im Betriebe, die nach dem

Versicherungsfall im Zuge der Wiederherstellung der Betriebsanlage durchgeführt werden,

- 8.3. durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen,
- 8.4. durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Wiederherstellung der Betriebsanlage wie z.B. Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen u. dgl. mehr,
- 8.5. dadurch, dass der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter, zerstörter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm nicht genügend Kapital zur Verfügung steht, dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können.

Artikel 2 Unterbrechungsschaden

1. Der Unterbrechungsschaden errechnet sich aus dem während der Dauer der Betriebsunterbrechung, längstens jedoch während der Haftungszeit in dem Betrieb nicht erwirtschafteten (entgangenen) versicherten Deckungsbeitrag (siehe Art. 3) abzüglich ersparter (nicht anfallender) versicherter Kosten und zuzüglich Schadenminderungskosten im Sinne des Art. 7.
2. Nicht zur Berechnung des Unterbrechungsschadens heranzuziehen sind Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- und Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.

Artikel 3 Deckungsbeitrag

1. Deckungsbeitrag im Sinne der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung ist die Differenz zwischen den Betriebserträgen (Abs. 2) und den variablen Kosten (Abs. 3). Im Falle eines Verlustes ist der Deckungsbeitrag der Saldo aus den im Falle einer Betriebsunterbrechung weiterlaufenden (fixen) Kosten und dem Verlust, den der Betrieb auch ohne Unterbrechung ausgewiesen hätte.
2. Die Betriebserträge umfassen die Umsatzerlöse, die Bestandsveränderungen an halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, die aktivierten Eigenleistungen und sonstigen betrieblichen Erträge nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen, die im versicherten Betrieb aus Erzeugung, aus Handel und aus sonstigen Dienstleistungen entstehen.
3. Variable Kosten sind Kosten, die als Folge der Betriebsunterbrechung wegfallen oder sich vermindern und die nicht aufgrund besonderer Vereinbarung als versicherte Kosten festgelegt sind.

Dazu gehören auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Anlagen, die während der Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.

4. Personalaufwendungen gelten im Sinne dieser Bedingungen grundsätzlich als weiterlaufende (fixe) Kosten.
5. Bei der Ermittlung des versicherten Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz
 - 5.1 Erträge, die mit dem versicherten Erzeugungs-, Handels- und sonstigen Dienstleistungsbetrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (betriebsfremde und außerordentliche Erträge),
 - 5.2 betriebsfremde und außerordentliche Aufwendungen.

Artikel 4 Versicherungswert

1. Der Versicherungswert im Sinne des § 52 VersVG wird durch den Deckungsbeitrag gemäß Art. 5 bestimmt, den der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes während der dem Eintritt des Sachschadens folgenden 12 Monate oder im Falle einer Haftungszeit von über 12 Monaten bis 24 Monate innerhalb von 24 Monaten erwirtschaften würde. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.
2. Soll bei Erzeugungsbetrieben der Gewinn aus auf Lager befindlichen fertigen, von einem Sachschaden (Art. 3) betroffenen Waren mitversichert werden, der erst nach der Betriebsunterbrechung erzielt worden wäre, so ist dieser mit separater Summe zur Versicherung zu beantragen.

Artikel 5 Haftungszeit

1. Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht (Haftungszeit). Bei Betrieben, die das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung und ohne größere Saisonschwankungen arbeiten, kann eine davon abweichende Haftungszeit vereinbart werden. In diesen Fällen haftet der Versicherer für die den gewählten Haftungszeiten entsprechenden Teile der Versicherungssummen (=Haftungssummen). Für die Berechnung dieser von den Versicherungssummen abweichenden Haftungssummen wird bei einer Haftungszeit von unter 12 Monaten die Versicherungssumme für 12 Monate und bei einer Haftungszeit von über 12 Monaten bis zu 24 Monate die Versicherungssumme für 24 Monate zugrunde gelegt.
2. Der Unterbrechungsschaden endet zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Betriebsanlage, darüber hinaus zum Zeitpunkt der technischen Möglichkeit, die Betriebsleistung im früheren Umfang zu erbringen.

Artikel 6 Ersatzleistung

1. Der Ermittlung der Ersatzleistung wird der Versicherungswert gemäß Art. 4 zugrunde gelegt. Die Höhe der Ersatzleistung ist mit der auf der Polizze

ausgewiesenen Höchstentschädigungssumme begrenzt.

2. Das Ausmaß der Ersatzleistung des Versicherers für den nicht erwirtschafteten (entgangenen) Deckungsbeitrag bestimmt sich nach allen jenen Umständen, die dessen Höhe während der Haftungszeit hätten beeinflussen müssen, insbesondere nach der Marktlage und den besonderen geschäftlichen und technischen Betriebsverhältnissen, den etwa eingetretenen Änderungen des Betriebssystems oder der Absatzverhältnisse, nach der Einwirkung von höherer Gewalt. Streik. Boykott, Aussperrung, von Konkurs oder eines Ausgleichsverfahrens des Versicherungsnehmers.

Bei Ermittlung der Ersatzleistung sind weiters zu berücksichtigen: Der Deckungsbeitrag, der bei Verwertung des Rohmaterials und der halbfertigen Waren nach dem Versicherungsfall erzielt werden kann, die Möglichkeit eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes, die Möglichkeit den Ausfall nach Wiederaufnahme des Betriebes durch verstärkte Erzeugung, Bearbeitung oder Verkauf von Waren oder durch andere verstärkte Betriebsleistungen während der Haftungszeit oder nach deren Ablauf in angemessener Frist einzuholen.

3. Nicht ersetzt werden Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den von einem Sachschaden zerstörten Anlagen, die durch neue ersetzt werden, vorzunehmen gewesen wären.
4. Bei Betrieben, bei denen der Deckungsbeitrag nicht gleichmäßig im gesamten Betriebsjahr erwirtschaftet wird, ist bei Berechnung der Ersatzleistung jener Teil des während der Haftungszeit nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages auszuschneiden, der in einem außerhalb der Haftungszeit liegenden Zeitabschnitt bereits erwirtschaftet worden ist oder noch erwirtschaftet werden kann.
5. Der nicht erwirtschaftete Deckungsbeitrag und die hierauf entfallende Ersatzleistung ist für die ganze Dauer der wahrscheinlichen Betriebsunterbrechung, längstens aber für die Haftungszeit im Vorhinein und zwar für jeden Kalendermonat getrennt, festzustellen. Ergibt sich bei einer abschließenden Gesamtberechnung des nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages und der darauf entfallenden Ersatzleistung eine Abweichung gegenüber der bisherigen Berechnung, so ist diese zu korrigieren.

Artikel 7 Ersatz der Aufwendungen

1. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht, fallen dem Versicherer zur Last
 - 1.1. soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder
 - 1.2. soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des

Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.

2. Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit
 - 2.1. durch sie über die Haftungszeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,
 - 2.2. durch sie Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind, sie mit der Entschädigung zusammen die Haftungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

Artikel 8 Buchführungspflicht

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren und Bilanzen aufzustellen und sie, soweit sie das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre betreffen, zum Schutz vor Vernichtung sicher und getrennt aufzubewahren.
2. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder dass sie weder die Feststellung des Schadenfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflusst hat.

Artikel 9 Taxe

Ein bestimmter Betrag, unabhängig von dem im Schadenfall erst zu errechnenden Unterbrechungsschaden, darf als Ersatzleistung im Vorhinein nicht vereinbart werden.

Artikel 10 Veräußerung

Bei Veräußerung des gesamten Unternehmens sind die §§ 69 bis 71 VersVG sinngemäß anzuwenden.

Artikel 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers Im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Sachschadens [Art 1 (2)], der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, für die der Versicherungsnehmer Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 1.1. Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe Art. 7.
 - 1.2. Er hat unverzüglich, nachdem er vom Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer fernschriftlich, telegraphisch oder fernmündlich Anzeige zu machen.

- 1.3. Er hat dem Versicherer, dessen Beauftragten und Sachverständigen, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten, jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen. Er hat zu dem Zweck insbesondere die Geschäftsbücher, Inventuren, Bilanzen und Erfolgsrechnungen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zur Verfügung zu stellen, soweit der Geschäftsgang in diesen Geschäftsjahren für die Beurteilung in Betracht kommen kann.
2. Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen. Der Versicherer ist jedoch zur Geheimhaltung der ihm bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Abs. 1 und Abs. 2 bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder die Feststellung des Schadenfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflusst hat. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Abs. 1.1. bestimmten Abwendungs- oder Minderungspflicht bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

Artikel 12 Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu den ABS:

1. Die Feststellung der Sachverständigen muss, wenn beide Vertragspartner sich hierüber nach Eintritt eines Unterbrechungsschadens nicht anders einigen, für jede einzelne Post der Polizza insbesondere folgendes ergeben
 - 1.1. den Versicherungswert nach Art. 4,
 - 1.2. den Umfang und die Dauer der wahrscheinlichen Betriebsunterbrechung,
 - 1.3. den Betrag des durch den Versicherungsfall verursachten Schadens an nicht erwirtschafteten Deckungsbeiträgen,
 - 1.4. sofern die Dauer der Betriebsunterbrechung über die Haftungszeit hinausreicht, den Betrag des auf die Haftungszeit entfallenden nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages.

2. Die Sachverständigen sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Geheimhaltung der ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

Artikel 13 Zahlung der Entschädigung

Ergänzung zu den ABS:

1. Ist es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
2. Der Versicherer kann den monatlichen Nachweis über die tatsächlich nicht erwirtschafteten Deckungsbeiträge verlangen.
3. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch Sachverständigenverfahren (Art. 12) bestimmt ist, kann die Abtretung des Entschädigungsanspruches dem Versicherer gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Artikel 14 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Ergänzung zu den ABS:

Nach Eintritt des Unterbrechungsschadens vermindert sich die Haftungssumme für den Rest der Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer unverzüglich nach Wiederaufnahme des Betriebes und noch vor Eintritt eines weiteren Schadens die der Erhöhung der Haftungssumme auf den ursprünglichen Betrag entsprechende Prämie bis zum Ablauf der Versicherungsperiode nachzahlt. Mit Beginn der nachfolgenden Versicherungsperiode gehen wieder die ursprüngliche Versicherungssumme, Haftungssumme und Prämie.